

EINLADUNG

Am Donnerstag, den 29.06.2017, um 18:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus Zell, Gronauer Straße 98-100, die 10. Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, zu der ich hiermit einlade.

Mit freundliche Grüßen

Christine Deppert

Stadtverordnetenvorsteherin

F.d.R.d.A.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

I.

Punkt 1.a)	Mitteilungen und Berichte der Stadtverordnetenvorsteherin und der Ausschussvorsitzenden
-----------------------	--

Punkt 1.b)	Abgabe von persönlichen Erklärungen der Stadtverordneten oder Magistratsmitglieder
-----------------------	---

Punkt 1.c)	Mitteilungen und Berichte des Magistrats gemäß § 50 Abs. 3 HGO
-----------------------	---

II.

Beschlussfassung ohne Aussprache

- Punkt 2) Neubau Multifunktionsgebäude auf dem ehemaligen Bundeswehrgelände, Rheinstraße 6-8, 64625 Bensheim
Hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel**
-

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter Bezugnahme auf ihren am 15.12.2016 gefassten Projektbeschluss, die Bereitstellung zusätzlicher Ausgabenmittel in Höhe von 130.000 € für den Neubau des Multifunktionsgebäudes auf dem ehemaligen Bundeswehrgelände, Rheinstraße 6-8, 64625 Bensheim.

Die zusätzlich benötigten Ausgabemittel werden gem. § 100 HGO als überplanmäßige Ausgaben bereitgestellt und können durch Mehreinnahmen beim Produkt 2.15.01 – Grundstücksordnung -, Projekt 5001016 (Verkauf von Bauplätzen + 65.000 €) und Projekt 5001018 (Einnahmen durch den Verkauf verschiedener Kleinflächen + 100.000 €) abgedeckt werden.

- Punkt 3) Verlagerung des Stützpunktes der DRK-Ortsvereinigung Bensheim (Neubau in der Rheinstraße)
hier: Mitfinanzierung des Bauprojektes durch die Stadt Bensheim**
-

Beschlussvorschlag:

Die StVV beschließt, dem DRK-Ortsverband Bensheim den haushalterisch bereitstehenden städtischen Baukostenzuschuss von 500.000,00 € in voller Höhe zu gewähren. Hiervon sind ca. 418.000,00 € als Co-Finanzierungsbetrag im Rahmen des Stadtbauförderprogrammes „Stadtumbau“ bereits gebunden. Die weiteren ca. 82.000,00€ können bei Nachweis erhöhter Gründungs- und Fundamentierungskosten in dieser Größenordnung ausgezahlt werden.

Die bestehende vertragliche Vereinbarung ist entsprechend anzupassen.

- Punkt 4) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 für den Eigenbetrieb Kinderbetreuung**
-

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes erstellten und von der Kanzlei Schüllermann & Partner AG, 63303

Dreieich, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie den in der Anlage beigefügten Bericht zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 Abs. 1 HGO i. V. m. den §§ 5 Nr. 11 und 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kinderbetreuung zum 31.12.2016 fest.

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Punkt 5) 3. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Bensheim

Beschlussvorschlag:

Dem 3. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Bensheim wird zugestimmt.

Er tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Punkt 6) Ausbau der Krippenplätze in Bensheim **1. Aufstellung eines Containers für bis zu vier Gruppen** **2. Neubau einer vierzügigen Kindertagesstätte an der Sparkassenallee**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Betrieb eines Kindergartencontainers für bis zu vier Gruppen ab dem 4. Quartal 2017 auf dem Gelände der Schillerschule wird zugestimmt.
2. Die Trägerschaft für die kommenden Einrichtungen (Container und Neubau) übernimmt das Familienzentrum Bensheim e.V..
3. Für den Neubau einer vierzügigen Einrichtung an der Sparkassenallee ist mit der Planung sofort zu beginnen. Die Projektvorlage für den Neubau ist noch in diesem Jahr vorzulegen.

Die Finanzierung der im Jahr 2017 erforderlichen Ausgaben erfolgt über Einsparungen im Erfolgs- und Vermögensplan. Im Wirtschaftsplan 2018 sind ausreichend Mittel für den Neubau und den Betrieb der Containereinrichtung zu veranschlagen.

**Punkt 7) Neubaugebiet Fehlheim Nordwest
Beschluss des städtebaulichen Entwurfs als Grundlage für den
Bebauungsplan**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den als Anlage beigefügten Städtebaulichen Entwurf als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet Fehlheim-Nordwest zu nehmen.

**Punkt 8) Baulandumlegung nach §§ 45ff Baugesetzbuch (BauGB) für das
künftige Baugebiet „Fehlheim Nordwest“;
hier: Anordnungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Für das geplante Baugebietes „Fehlheim-Nordwest“ wird eine Baulandumlegung nach § 46 (1) BauGB **angeordnet**.
2. Folgende Grundstücke der **Gemarkung Fehlheim Flur 2** fallen in das oben genannte Gebiet:
Nr. 383 (tlw.), Nr. 384 (tlw.), Nr. 386, Nr. 389, Nr. 390, Nr. 391, Nr. 392, Nr. 395/4, Nr. 393/3 (tlw.), Nr. 394/1, Nr. 400 (tlw.), Nr. 401 (tlw.), Nr. 406/1 (tlw.), Nr. 407 (tlw.), Nr. 408 (tlw.), Nr. 409 (tlw.), Nr. 410 (tlw.), Nr. 346(tlw.), Nr. 347 (tlw.) und Nr. 348 (tlw.).
Die endgültigen Abgrenzungen des Umlegungsgebietes werden im Umlegungsbeschluss festgesetzt.
3. Der Magistrat als Umlegungsstelle wird beauftragt und ermächtigt, die Umlegung nach § 47 BauGB einzuleiten und das Verfahren durchzuführen.

Punkt 9) Weiterentwicklung Öffentlicher Personennahverkehr in Bensheim

Beschlussvorschlag:

Ergänzend zum Grundsatzbeschluss zur Ausgestaltung der Buslinien aus der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2016 werden folgende Ergänzungen für die Ausschreibung der Linienbündel beschlossen:

1. Einholung von Alternativangeboten für den Betrieb der Linien mit Elektrobussen
2. Prüfung der Einrichtung von Haltestellen in der Wilhelmstraße, Höhe Richard-Strauß-Straße (Linie 671 Bensheim-Auerbach) und in der Amperestraße, Höhe Rudolf-Diesel-Straße (Linie 640 Bensheim-Einhausen)

3. Führung der Linie 671 (Bensheim-Auerbach) über die Blockumfahrung Brückweg-Darmstädter Straße-Schillerstraße
4. Prüfung der Einrichtung einer Haltestelle am Bahnhof Auerbach

Punkt 10) Radfahrstreifen Schwanheimer Straße zwischen Neuhofstraße und Leica-Kreisel

Beschlussvorschlag:

Der im Konzept für einen Radfahrstreifen in der Schwanheimer Straße, zwischen Neuhofstraße und Leica-Kreisel, dargestellten Variante 2 wird zugestimmt.

Die optional vorgeschlagene Herstellung von 12 weiteren Parkplätzen in Variante 2 wird nicht umgesetzt.

Das Projekt wird zur Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen angemeldet.

Die weitere Planung zur Umsetzung der Maßnahme ist durchzuführen.

Punkt 11) Vorhabenbezogener Bebauungsplan BO VE 6 "Villa Medici" in Bensheim
a) Beschluss der Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Das Abwägungsergebnis der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wird in der vorliegenden Form beschlossen (siehe Anlage 1).
- b) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen BO VE 6 „Villa Medici“ wird in der vorliegenden Form (siehe Anlagen 2-7) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

**Punkt 12) Vorhabenbezogener Bebauungsplan BO VE 7 "Westlich der Hospitalkirche" in Bensheim
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 12 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans BO VE 7 „Westlich der Hospitalkirche“ wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist im als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

Punkt 13) 6. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 "West IV" in Bensheim hier:

- **Beschluss des Abwägungsvorschlages**
- **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung**
- **Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung**

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, wird dem vorliegenden Abwägungsvorschlag entsprechend beschlossen.
- 2) Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 (1) HBO werden in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.
- 3) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 "West IV" in Bensheim wird in der vorliegenden Fassung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Punkt 14) Bebauungsplan BW 6 "Berliner Ring" - 3. Änderung in Bensheim hier:

- **Beschluss des Abwägungsvorschlages**
- **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung**
- **Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung**

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, wird dem vorliegenden Abwägungsvorschlag entsprechend beschlossen.

- 2) Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 (1) HBO werden in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.
- 3) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 "West IV" in Bensheim wird in der vorliegenden Fassung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Punkt 15) 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 39 "Östlich der Fabrikstraße"

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass der beiliegende 1. Nachtrag (nebst Anlagen) zum Durchführungsvertrag vom 23.05./31.05.2012 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 39 „Östlich der Fabrikstraße“ in dieser Form abgeschlossen werden darf.

Punkt 16) 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 39 "Östlich der Fabrikstraße"
hier:
- Abwägungsbeschluss
- Beschluss des zweiten Entwurfes
- Beschluss der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird dem vorliegenden Abwägungsvorschlag entsprechend beschlossen.
- 2) Der zweite Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 39 "Östlich der Fabrikstraße" – 1. Teiländerung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- 3) Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB wird hiermit beschlossen. Die erneute Beteiligung wird gem. § 4a (3) BauGB auf 2 Wochen verkürzt. Stellungnahmen dürfen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Punkt 17) 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes BW 61 "Christus-Zentrum"
hier:
-Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Hiermit wird die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes BW 61 "Christus-Zentrum" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BW 61 "Christus-Zentrum".

Punkt 18) Bebauungsplan BW 61 "Christus-Zentrum" hier: - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes BW 61 „Christus-Zentrum“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Das Verfahren wird gem. § 2 (4) BauGB im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Punkt 19) Bebauungsplan BG 6 "In der Lohrbach" 7. Änderung in Bensheim-Gronau
a) Beschluss der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung
b) Beschluss des Bebauungsplanentwurfs

Beschlussvorschlag:

- a) Die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes BG 6 „In der Lohrbach“ 7. Änderung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Punkt 20) 19. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Bebauungsplan BG 6 "In der Lohrbach" 7. Änderung) in Bensheim-Gronau
a) Beschluss der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung
b) Beschluss des Flächennutzungsplanentwurfs

Beschlussvorschlag:

- a) Die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.

- b) Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.
Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Punkt 21) Bebauungsplan BH 10 "Im Mühlthal" 1. Tb. 2. Änderung
a) Beschluss der Abwägung
b) Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung
c) Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung
d) Beschluss der Festsetzung nach Hessischem Wasserrecht als Satzung

Beschlussvorschlag:

- a) Die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden nach gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) beschlossen.
- b) Der Bebauungsplan 2. Änderung BH 10 „Im Mühlthal“ 1. Teilbereich wird in der vorgelegten Form (siehe Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.
- c) Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 81 HBO i. V. m. § 9 (4) BauGB werden in der vorgelegten Form (siehe Anlage 2) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- d) Die wasserrechtlichen Festsetzungen nach § 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 9 (4) BauGB werden in der vorgelegten Form (siehe Anlage 2) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Punkt 22) Verkauf der Grundstücke Gemarkung Bensheim, Flur 2, Nr. 315/22 und 315/24 (Altlastenfläche Dammstraße 20)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die im Auftrag der Stadt Bensheim von der Hessischen Landesgesellschaft bevorrateten Grundstücke Gemarkung Bensheim, Flur 2, Nr. 315/22 und 315/24 mit zusammen 1.472 qm an die Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marktplatz 10, 64625 Bensheim zum Kaufpreis von 515.000,00 € zu veräußern.

Der Verkauf erfolgt zu folgenden besonderen Bedingungen bzw. Auflagen:

1. Die Käuferin verpflichtet sich zur Bebauung der Grundstücke mit einem Mehrfamilienhaus für den Sozialwohnungsbau mit einem 20-jährigen Belegungs- und Bindungsrecht für die Stadt Bensheim zu einem festgeschriebenen Mietpreis von 5,90€/qm Kaltmiete. Die Umsetzung dieser Verpflichtung ist im Bedarfsfall durch Weitergabe der Grundstücke im Erbbaurecht an einen Wohnungsbauträger bzw. Investor sicherzustellen.
2. Ein städtischer Investitionskostenzuschuss für die Baumaßnahme ist nicht vorgesehen.
3. Die Grundstücke sind in der Altflächendatei des Landes Hessen mit dem Status „Altlast- teilsaniert“ registriert.
Bei Umsetzung der Bebauung sind bestimmte bodenschutzfachliche Auflagen zu beachten, wie in Anlage 3 zur Vorlage ausgeführt. Die einzelnen Maßnahmen sind von der Stadt Bensheim umzusetzen bzw. dem Käufer kostenmäßig zu erstatten.
4. Bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von drei Jahren seit Vertragsabschluss, steht der Stadt Bensheim auf Basis des Verkaufspreises ein vertraglich zu vereinbarendes und grundbuchlich durch Vormerkung abzusicherndes Ankaufsrecht an den Grundstücken zu.
5. Alle anfallenden Vertrags- und Nebenkosten einschließlich Grundbuchgebühren und Grunderwerbssteuer gehen zu Lasten der Käuferin.
6. Die Veräußerung erfolgt abwicklungstechnisch direkt durch die Hessische Landgesellschaft als grundbuchmäßige Eigentümerin mit Abtretung bzw. Weitergabe des Verkaufserlöses an die Stadt Bensheim. Evtl. noch offene Restkosten aus der Abrechnung des Bodenbevorratungskontos werden verrechnet. Die Hessische Landgesellschaft erhebt eine Bearbeitungsprovision aus der Bodenbevorratung i.H.v. 7,5% des Kaufpreises. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Teilfinanzhaushalt bei Produkt 2.15.01 unter der Kostenstelle 5001021 zur Verfügung.
7. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt vom Regierungspräsidium Darmstadt für die Grundstücke noch eine nachträgliche Grundwassersanierung (In-Situ-Verfahren) angeordnet werden, trägt die hierbei anfallenden Kosten die Stadt Bensheim. Käuferin bzw. ein evtl. Erbbauberechtigter als Bauträger der Wohnungsbaumaßnahme werden diesbezüglich von allen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen freigestellt.
8. Auf den Grundstücken vorhandene Grundwassermessstellen und verlegte Drainagerohre für eine evtl. „In-Situ Grundwassersanierung“ sind von der Käuferin bzw. einem künftigen Erbbauberechtigten zu übernehmen und für die mögliche Nutzung dauerhaft zu sichern.
9. Für die Boden- bzw. Untergrundverhältnisse des Verkaufsgeländes wird seitens der Verkäuferin keine Gewährleistung übernommen.

Die beigegefügte Zusammenstellung über die bisher angefallenen aber noch nicht endgültig abgerechneten Kosten für auf dem Gelände bereits durchgeführte Altlastensanierungsmaßnahmen (Bodensanierung) wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 23) Erbbaurechtsvergabe von Stadt Bensheim an Christuszentrum an der Bergstraße; Grundstück Berliner Ring 118 (noch Vereinsheim 1. BSF)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die Erbbaurechtsbestellung an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Nr. 738/3, Berliner Ring 118 (s. Lageplanskizze) mit 2909 m² zu Gunsten des Christuszentrum an der Bergstraße mit Sitz in Bensheim zu folgenden Bedingungen:

- Der Erbbauzins beträgt 2% vom Bodenwert (120.000,-€), mithin also 2.400,-€/Jahr. Es wird eine regelmäßige Anpassung des Erbbauzinses an die wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex vereinbart.
- Die Stadt Bensheim erhält als Grundstückseigentümer ein Vorkaufsrecht für den Fall der Veräußerung des Erbbaurechtes.
- Die Laufzeit des Erbbaurechtes wird auf 55 Jahre festgesetzt
- Sämtliche mit dem Vertrag verbundenen Kosten werden vom Christuszentrum getragen.

Punkt 24) Gewährung eines städtischen Zuschusses an den Förderverein Heimatpflege Hochstädten e.V. im Rahmen von außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 100 Abs. 1 HGO

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, dem Antrag des Fördervereins Heimatpflege Hochstädten e.V. auf Gewährung eines weiteren Investitionszuschusses in Höhe von bis zu 310.000,00 Euro für die Sanierung des ehemaligen Kantinengebäudes von der Firma Knauf-Marmorit, das künftig zur Nutzung als Hochstädter Gemeinbedarfseinrichtung zur Verfügung gestellt wird, statt zu geben.
2. Für den im Jahr 2017 anstehenden Zuschuss an den Förderverein Heimatpflege Hochstädten e.V. werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 310.000,00 Euro beim Produkt 2.35.02 Projekt-Nr. 5.001119 auf Grundlage des § 100 Abs. 1 HGO bereitgestellt.
3. Die außerplanmäßigen Auszahlungen können durch den Minderbedarf im Haushaltsjahr 2017 im Projekt „Errichtung eines städtischen Sportfunktionsgebäudes im südlichen Bereich des Weiherhausstadions“, Produkt 2.60.01, Projekt-Nr. 5.001198 gedeckt werden. Zur Restfinanzierung der Maßnahme werden im Haushaltsjahr 2018 wieder 310.000,00 € bereitgestellt.

4. Die an die Zuschussgewährung geknüpften Voraussetzungen und Vorgaben werden anstelle eines Bewilligungsbescheids in Form einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Förderverein Heimatpflege Hochstädten festgelegt. Dieser Vertrag enthält neben den üblichen im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen auch die Auflage, dass der Förderverein Heimatpflege Hochstädten e.V. sich verpflichtet, die vorgesehenen 16 Parkplätze auf dem benachbarten städtischen Grundstück Nr. 8/32 auf seine Kosten herzustellen und sowohl für den Bedarf des Hochstädter Hauses als auch für den öffentlichen Bedarf bereitzustellen. Die bauliche Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherung der Parkplätze obliegt zunächst für die Dauer von 10 Jahren dem Verein.

Punkt 25) Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Bensheim für ein Darlehen zugunsten der FC Italia Bensheim 1977 e.V.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, einer Ausfallbürgschaft bis zu 80 % des Darlehensbetrages von 85.000 Euro durch die Stadt Bensheim zugunsten des FC Italia Bensheim 1977 e.V. zuzustimmen.

Das Darlehen dient zur teilweisen Finanzierung eines Sportfeldes am Berliner Ring sowie eines entsprechenden Neubaus eines Vereinsgebäudes.

Punkt 26) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 der Stadt Bensheim und Entlastung des Magistrats

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Bensheim wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße nunmehr beschlossen.

Die Bilanz zum 31.12.2011 ist ausgeglichen und wird mit einem Betrag in Höhe von 227.516.405,91 Euro festgestellt.

Die im Jahresverlust enthaltenen Gewinne des Produktes „Stiftung Ringelband“ in Höhe von 94.664,84 Euro sowie die sich ergebenden Verluste im Produkt „Abwasserbeseitigung“ in Höhe von - 21.852,52 Euro und der sich ergebende Verlust im Teilprodukt „Bürger in Not“ in Höhe von - 4.365,55 Euro werden den entsprechenden Rücklagen zugeführt bzw. entnommen.

Der danach verbleibende Jahresverlust des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von - 3.232.666,48 Euro wird gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresverlust des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von - 522.841,79 Euro wird gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik ebenfalls als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Aufgrund des Prüfberichtes des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße vom 14. Oktober 2016 wird dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 114u der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Entlastung erteilt.

Punkt 27.a) Änderungsantrag der Fraktionen CDU, GLB und BfB bzgl. "Errichtung einer öffentlich nutzbaren Grillhütte im Umfeld des Schwanheimer Sportplatzes durch den SV Schwanheim 1958 e.V.; hier: Gewährung eines pauschalierten Baukostenzuschusses durch die Stadt Bensheim"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag wird im 2. Absatz Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Die Grillhütte ist durch den SV Schwanheim 1958 e.V. **für die nächsten zehn Jahre** zu unterhalten und zu bewirtschaften und kann – **vorzugsweise an die** in den Bensheimer Riedstadtteilen ansässigen Bürgerinnen und Bürger **als auch allen anderen Bensheimer Bürgerinnen und Bürger**, sowie Vereine und sonstige Organisationen – gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes überlassen werden.“

Punkt 27.b) Errichtung einer öffentlich nutzbaren Grillhütte im Umfeld des Schwanheimer Sportplatzes durch den SV Schwanheim 1958 e.V.; hier: Gewährung eines pauschalierten Baukostenzuschusses durch die Stadt Bensheim

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem SV Schwanheim 1958 e.V. für die Umsetzung der derzeit auf dem Grundstück Nibelungenstraße 101, Bensheim befindlichen Grillhütte in das Umfeld des Schwanheimer Sportplatzes einen einmaligen, pauschalierten städt. Baukostenzuschuss in Höhe von 10.000 € zur Verfügung zu stellen.

Die Grillhütte ist durch den SV Schwanheim 1958 e.V. zu unterhalten und zu bewirtschaften und kann an in den Bensheimer Riedstadtteilen ansässige Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereine und sonstige Organisationen gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes überlassen werden.

Die Nutzungsentgelte können bei dem Verein zur Mitfinanzierung der mit der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Grillplatzes zusammenhängenden Kosten verbleiben.

Der städt. Baukostenzuschuss in Höhe von 10.000 € wird in 2017 als außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 (1) HGO beschlossen und im Budget des Teams „Gebäudemanagement“ im Teilfinanzhaushalt beim Produkt 2.60.01 – Bereitstellung von Gebäuden – bereitgestellt.

Der endgültige Standort wird unter Einbeziehung aller standortspezifischen Belange mit allen Beteiligten und dem Ortsbeirat noch abgestimmt.

III. Beschlussfassung mit Aussprache

Punkt 28) Wiederwahl und Ernennung des hauptamtlichen Stadtrates der Stadt Bensheim

Punkt 29.a) Änderungsantrag der Fraktionen CDU, GLB und BfB bzgl. "Bebauungsplan BO 60 "Am Meerbach"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, für das in der Nutzungsschablone enthaltene Planungsgebiet „**WA 2**“ die südliche Baugrenze an den Grundstücken Meerbachstraße 4 bis 14 zeichnerisch soweit nach Norden an die bestehenden Wohnhäuser zu verschieben, dass zukünftig lediglich eine geringfügige Ergänzung des vorhandenen Gebäudebestandes als Entwicklungsmöglichkeit realisiert werden kann.

Im „**Textteil**“ zum Bebauungsplan (Seite 1 von 12) werden unter **A „Planungsrechtliche Festsetzungen“**, Punkt 1 „**Art der baulichen Nutzung**“ Anlagen für **kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke** für den gesamten Geltungsbereich (**WA 1 bis WA7**) ausgeschlossen.

Punkt 29.b) Bebauungsplan BO 60 "Am Meerbach"
- Beschluss Entwurf
- Beschluss förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes BO 60 „Meerbach“ (Anlagen 1-6) wird als Entwurf beschlossen.

Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird hiermit beschlossen. Die Offenlage ist öffentlich bekanntzumachen.

Punkt 30.a) Änderungsantrag der Fraktionen CDU, GLB und BfB bzgl. "Bebauungsplan BW 18A "Ehemalige Brotfabrik"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Unter den „**Textlichen Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen**“ zum Bebauungsplan (Seite 1) werden unter **A „Planungsrechtliche Festsetzungen“**, Punkt 1 „**Art der baulichen Nutzung**“ Punkt 1.1 Anlagen für **kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke** für den **WA** (Allgemeines Wohngebiet) Geltungsbereich ausgeschlossen.

Unter den „**Textlichen Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen**“ zum Bebauungsplan (Seite 1) werden unter **A „Planungsrechtliche Festsetzungen“**, Punkt 1 „**Art der baulichen Nutzung**“, Punkt 1.2 Anlagen für **kirchliche und kulturelle Zwecke** für den **MI** (Mischgebiet) Geltungsbereich ausgeschlossen.

Punkt 30.b) Bebauungsplan BW 18A "Ehemalige Brotfabrik" (bisher 4. Änderung des Bebauungsplanes BW 18 "Rheinstraße - Moselstraße - Werner-von-Siemens-Straße")
hier:
- **Abwägungsbeschluss**
- **Beschluss des erneuten Entwurfes**
- **Beschluss der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschlussvorschlag:

- 4) Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird dem vorliegenden Abwägungsvorschlag entsprechend beschlossen.
- 5) Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes BW 18A "Ehemalige Brotfabrik" wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- 6) Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB wird hiermit beschlossen.

- Punkt 31) 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BA 44 "Im Hähnerfeld") hier:**
- **Beschluss des Vorentwurfes**
 - **Beschluss der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
-

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BA 44 „Im Hähnerfeld“ wird in der vorliegenden Form (Anlage 1 und 2) beschlossen.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BA 44 „Im Hähnerfeld“ gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird beschlossen.

- Punkt 32) Bebauungsplanes BA 44 "Im Hähnerfeld" hier:**
- **Beschluss des Vorentwurfes**
 - **Beschluss der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
-

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BA 44 „Im Hähnerfeld“ wird in der vorliegenden Form (Anlage 1 und 2) beschlossen.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan BA 44 „Im Hähnerfeld“ gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird beschlossen.

- Punkt 33) Antrag der Fraktionen von CDU, GLB und BfB bezüglich "Erarbeitung eines Nutzungsvorschlages für die vorgesehene Gemeinfläche im nordwestlichen Neubaugebiet in Bensheim-Fehlheim"**
-

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, für die vorgesehene Gemeinfläche im nordwestlichen Neubaugebiet in Bensheim-Fehlheim einen Vorschlag für die langfristige Nutzung zu erarbeiten.

Bei der Erarbeitung des Nutzungsvorschlages sind der Ortsbeirat sowie die Bürgerschaft in geeigneter Form einzubinden.

Der Nutzungsvorschlag ist den städtischen Gremien zur Beratung vorzulegen. Hierin sollten als Diskussionsgrundlagen möglichst Entwurfsskizzen, eine Kosten-schätzung sowie ein Nutzungskonzept enthalten sein. Weiter ist die Möglichkeit von Fördermitteln zu prüfen.

IV. Anfragen

Punkt 34) Anfrage der SPD-Fraktion bezüglich "Stand Hallenbelegungsplan"

V. Informationen

**Punkt 35) Evtl. Umänderung des Naturrasenspielfeldes im städt. Weiherhaus-Stadion, Bensheim in einen Kunstrasenplatz;
hier: Stellungnahme zum Prüfauftrag der
Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016**

**Punkt 36) Mietobjekt Nibelungenstr. 97-99, Bensheim
hier: Verlängerung der Mietverträge wegen Laufzeitende**

**Punkt 37) Beschlußüberwachung bezüglich der
Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016
hier: Fahrrad-Reparatur-Station**

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Redezeitbegrenzung gemäß § 21 Abs. 7 der Geschäftsordnung erlassen wird. Damit soll erreicht werden, dass die

Gesamtsitzungsdauer eine Zeit von 4 Stunden nicht überschreitet (§ 13 Abs. 7 der Geschäftsordnung).